

GESELLSCHAFT SCHLOSS GLATT e.V.

Verein für Geschichte und Kultur ritterschaftlicher Territorien am oberen Neckar

72172 SULZ A.N.-GLATT

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen **Gesellschaft Schloß Glatt e.V. - Verein für Geschichte und Kultur ritterschaftlicher Territorien am oberen Neckar**
- 2) Der Sitz des Vereins ist Sulz-Glatt.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 1) Der Verein bezweckt:
 - a) die Erforschung und Publizierung der Geschichte und Kultur des ritterschaftlichen Adels am oberen Neckar
 - b) die Unterhaltung der Ausstellung (Dokumentation) „Adel am oberen Neckar“
 - c) den Aufbau und die Durchführung von (Wechsel-) Ausstellungen aus dem Gebiet der Sozialgeschichte, Burgenkunde, der Kunst und der Kunstgeschichte, jeweils im Schloß Glatt

2. Das in Absatz 1a angesprochene Gebiet umfasst in den Landkreisen Rottweil, Freudenstadt und Tübingen die Landschaft beiderseits des Neckars zwischen Rottweil und Tübingen.

3. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Vereinsziele zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

4. Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten ersetzt die Gesellschaft ihren Mitgliedern die bei ihrer Tätigkeit für Vereinszwecke entstandenen Kosten für Fahrten, Briefporto, Schreibwaren und Telefonate. Dasselbe gilt für besondere Aufwendungen, soweit sie vorher vom Verein gebilligt wurden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Eintritt in die Gesellschaft steht jeder natürlichen oder juristischen Person offen. Über das Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand, über diesbezügliche Beschwerden der Ausschuß. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliedschaft kann bei einem Verstoß gegen Vereinsinteressen durch den Ausschuß aberkannt werden. Ein Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

§ 4

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Ausschuß und der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen, ausserdem dann, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einladung ergeht mit mindestens einwöchiger Ladungsfrist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

die-Wahl der Ausschußmitglieder, soweit sie nicht von anderer Seite bestellt werden (s. § 6 Abs. 1 und 2), auf drei Jahre, die Beschlußfassung über Darlehensaufnahmen, Satzungsänderungen, Ehrungen, die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die Entlastung des Vorstandes, die Auflösung der Gesellschaft.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Vereinsziele bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 6

Ausschuß

1. Der Ausschuß besteht aus gewählten Mitgliedern und Mitgliedern kraft Amtes. Ihre Gesamtzahl soll nicht höher als 17 sein. Die Mitglieder des Vorstandes werden gegebenenfalls mit ihrer Wahl auch Ausschußmitglieder.

2. Als Mitglieder können entsenden:

die Stadt Sulz am Neckar 4 Vertreter, im einzelnen:

1 Mitglied des Gemeinderates;

1 Vertreter der Stadtverwaltung;

1 Mitglied des Ortschaftsrates Sulz-Glatt;

1 Vertreter der Ortschaftsverwaltung Sulz-Glatt;

der Landkreis Rottweil 2 Vertreter, und zwar:

1 Mitglied des Kreistages und 1 Mitglied der Landkreisverwaltung;

Die Ausschußmitglieder kraft Amtes können nur in den Vorstand gewählt werden, wenn sie Mitglieder der Gesellschaft sind.

3. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden noch weitere sechs Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Der Ausschuß kann durch jedes Vorstandsmitglied oder durch jeweils drei Ausschußmitglieder einberufen werden. Der Ausschuß ist, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, für alle Vereinsangelegenheiten zuständig. Er prüft und genehmigt die Jahresrechnung. Insbesondere wählt er den Vorstand.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, der gleichzeitig das Amt des Schriftführers übernimmt, sowie dem Geschäftsführer. Der Vorstand wird alle drei Jahre vom neu zusammentretenden Ausschuß gewählt (s. o. § 5 Abs. 1). Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte der Gesellschaft und vertreten diese i. S. v. § 26 BGB, und zwar je einzeln. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden ermächtigt. Als Schriftführer hat er alle gefaßten Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Protokolle sind von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Aufgabe des Geschäftsführers ist die Führung der Kasse und die alljährliche Rechnungslegung über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Weitere Aufgaben des Geschäftsführers regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt.

§ 8

Kuratorium

1. In das Kuratorium der Gesellschaft werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses solche Persönlichkeiten berufen, die sich besondere Verdienste um die Gesellschaft und ihre Ziele erworben haben.
2. Die Angehörigen des Kuratoriums sind berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen und sind zu den Sitzungen einzuladen.

§ 9

Eintragung ins Vereinsregister

Die neugegründete Gesellschaft soll ins Vereinsregister eingetragen werden. (Die Eintragung erfolgte am 07. 01. 1982 beim Amtsgericht Oberndorf - AZ VR 355, GR 193/81 -)